

Referendum

**Gesetz
über den Beitrag der Standortgemeinden an
die Bildungs- und Forschungsinstitutionen
der Tertiärstufe
(GBSG)**

Änderung vom 14.02.2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **417.10**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes über die Förderung von Hochschulen und Forschung vom 15. Mai 2024 (FHFG);
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Gesetz zur Standortbestimmung der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe und über den Beitrag der Standortgemeinden vom 11.11.1999¹⁾ (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:

¹⁾ SGS [417.10](#)

Titel (geändert)

Gesetz

über den Beitrag der Standortgemeinden an die Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe (GBSG)

Art. 1 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Das vorliegende Gesetz regelt den Beitrag der Standortgemeinden an die Investitions- und Mietkosten der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe auf dem Kantonsgebiet.

³ Als kantonale Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe im Sinne des vorliegenden Gesetzes (nachfolgend: tertiäre Institutionen) gelten die vom Staat Wallis subventionierten Institutionen, die dem Gesetz über die Förderung von Hochschulen und Forschung (FHFG) oder dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) unterstehen und öffentliche Bildungsdienstleistungen im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG) anbieten.

Art. 2

Aufgehoben.

Art. 4

Aufgehoben.

Art. 4a

Aufgehoben.

Art. 4b

Aufgehoben.

Art. 4c

Aufgehoben.

Art. 4d

Aufgehoben.

Art. 4e

Aufgehoben.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Gemeinden, in denen Gebäude für tertiäre Institutionen errichtet werden, müssen:

Aufzählung unverändert.

Art. 6a Abs. 1 (geändert)

¹ Als Sonderfälle gelten tertiäre Institutionen, die kumulativ folgende Eigenschaften aufweisen:

Aufzählung unverändert.

Art. 6b Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Im Falle eines neuen Standorts einer tertiären Institution auf ihrem Gebiet müssen die betreffenden Gemeinden dem Standortentscheid des Staatsrats vorher zustimmen.

² Im Falle einer Grossinvestition einer tertiären Institution auf ihrem Gebiet geben die betreffenden Gemeinden ihre Vormeinung ab.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

Modalitäten der Erhebung (Überschrift geändert)

¹ Die in den Artikeln 5 und 6a des vorliegenden Gesetzes erwähnten jährlichen Beiträge werden durch die tertiären Institutionen dem Staat vorgeschlagen, der sie überprüft und validiert. Sie werden in der Rechnung des Kalenderjahres der tertiären Institutionen, beziehungsweise den betreffenden Standortgemeinden abgerechnet und verbucht.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. ²⁾

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den 14. Februar 2025

Die Präsidentin des Grossen Rates: Muriel Favre-Torelloz
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro

²⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: 18. Juni 2025.